Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XL.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. November 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Schulärzte an den Volksschulen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Oktober 1913.)

Die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1912, die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 25. Mai 1912, die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betreffend, tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 25. Oktober 1913.

Friedrich.

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Verordnung.

(Vom 29. Oktober 1913.)

Die Schulärzte an den Volksschulen betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385) wird zum Vollzug des § 18 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Schulärzte.

§ 1.

Als Schularzt kann nur ein in Deutschland approbierter Arzt bestellt werden. Seine Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat (Stadtrat).

§ 2.

Die Gemeinden können einen oder mehrere Schulärzte, hauptamtlich oder nebenamtlich, bestellen.

Wenn mehrere Schulärzte bestellt sind, können sie einander gleichgestellt sein, oder es kann ein Verhältnis der Unterordnung unter ihnen bestimmt werden. Die Gemeinde hat denjenigen von ihnen zu bezeichnen, der in die Ortsschulbehörde einzutreten hat. Der Ortsschulbehörde steht es frei, wenn sie es im einzelnen Fall für wünschenswert erachtet, auch die übrigen Schulärzte behufs Auskunftserteilung zur Sitzung einzuladen.

§ 3.

Von der Bestellung eines Schularztes ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Dieses wird den Bezirksarzt hievon verständigen und Abschrift der Anzeige zur Vorlage an das Unterrichtsministerium dem Kreisschulamt übermitteln.

Wenn ein im staatlichen Dienst stehender Arzt die ihm angebotene Stelle eines Schularztes ablehnt und die Gemeinde auf der Übernahme des Dienstes durch ihn glaubt bestehen zu sollen, so ist durch Vermittelung des Bezirksamts und des Kreisschulamts Anzeige an das Unterrichtsministerium zu erstatten.

II. Dienstaufgabe der Schulärzte.

1. Im allgemeinen.

§ 4.

Der Schularzt ist in allen Fragen der Schulgesundheitspflege der sachverständige Berater der örtlichen Aufsichtsbehörden und der Lehrer der Volksschule; er soll stets im Benehmen mit den Aufsichtsorganen der Schule handeln. Ein Recht zu selbständigen Anordnungen steht

ihm nicht zu; er hat vielmehr seine Anträge und Wahrnehmungen jeweils der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Es ist ihm nicht gestattet, für die in Ausübung seines Amtes vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen von den Untersuchten oder deren Angehörigen eine Vergütung anzunehmen.

Seine Tätigkeit hat sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen auf die Schulgebäude, die Schüler und alle mit der Schule im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Einrichtungen zu erstrecken.

Nach den örtlichen Bedürfnissen kann der Wirkungskreis des Schularztes im Wege der Dienstweisung weiter ausgestaltet werden.

2. Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulgebäude.

§ 5.

In Bezug auf die Schulgebäude liegt dem Schularzt ob:

1. die vom Standpunkte der Gesundheitspflege gebotene Mitwirkung bei der Errichtung von Neubauten einschließlich der Wahl des Bauplatzes und allen nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellenden Veränderungen an bestehenden Schulgebäuden;
2. die gesundheitliche Beaufsichtigung und Überwachung der bestehenden Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.

§ 6.

Bei der Wahl des Bauplatzes hat der Schularzt zu prüfen und sich schriftlich zu äußern, ob die Anforderungen der Verordnung über die Schulhausbauten in gesundheitlicher Beziehung erfüllt sind.

§ 7.

Vor der Ausarbeitung der Baupläne ist dem Schularzt Gelegenheit zur Stellung von Anträgen über die vom Standpunkte der Gesundheitspflege zu beobachtenden Gesichtspunkte zu geben. Die Pläne selbst sind ihm mit den erwachsenen Akten zur Prüfung und Ansichtsäußerung mitzuteilen. Der Schularzt hat sich dabei besonders über die Lichtverhältnisse, die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen und die Bestuhlung der Schulräume, über Lage und Größe der Aborte sowie über Anlage von Schulküchen, Schulbädern und sonstigen gesundheitlichen Einrichtungen zu äußern.

§ 8.

Die bestehenden Schulgebäude mit Einschluß des Schulhofs, der Aborte, der Turnhalle und der Bäder hat der Schularzt, wenn ihm in der besonderen Dienstweisung keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegt sind, jährlich in der Regel zweimal — je einmal im Sommer und im Winter — und zwar während der Unterrichtszeit einer genauen Besichtigung zu unterziehen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob die in gesundheitlicher Beziehung notwendigen Einrichtungen vorhanden sind und ob sie, insbesondere was Lüftung, Heizung und Reinigung angeht, auch zweckentsprechend gehandhabt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei vorgefundene Mißstände sind, sofern sie sich nicht durch mündliche Besprechung mit dem Lehrer ohne weiteres beheben lassen, der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde mitzuteilen.

Der Besuch des Schulhauses und der Schulräume ist dem Schularzt jederzeit gestattet. Er soll jedoch, wenn er Schulzimmer während des Unterrichts besuchen will, den Leiter der Schulabteilung hiervon zuvor verständigen.

3. Gesundheitliche Überwachung der Schüler.

§ 9.

Die Aufgabe des Schularztes in Bezug auf die Schüler besteht im allgemeinen darin, körperliche Mängel und krankhafte Anlagen rechtzeitig festzustellen und in ihrer weiteren Entwickelung zu beobachten, sowie die Maßnahmen zu bezeichnen, die sich für die Schule den körperlich gebrechlichen oder kranken Schülern gegenüber empfehlen.

Ein unmittelbares Eingreifen durch Einleitung einer ärztlichen Behandlung steht dem Schularzt, abgesehen von Notfällen, nicht zu. Erscheint bei einem Schüler eine ärztliche Behandlung oder die Einleitung eines besonderen Heilverfahrens zur Beseitigung der durch die Untersuchung festgestellten Gebrechen oder Krankheiten geboten oder wünschenswert, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter durch Vermittelung der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde hiervon zu verständigen.

§ 10.

Der Schularzt hat alle neu zugehenden Kinder — womöglich innerhalb der ersten drei Monate — einer genauen körperlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen und dabei festzustellen:

1. ob Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, oder krankhafte Anlagen, insbesondere solche tuberkulöser Art, vorhanden sind, welche die Fernhaltung des Schülers von der Schule auf bestimmte oder unbestimmte Zeit rechtfertigen, und ob eine private Unterweisung solcher Schüler in Rücksicht auf ihren Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert erscheint;
2. ob die Schüler ärztlicher Überwachung oder besonderer Berücksichtigung im Unterricht bedürfen.

Wenn die Untersuchung kein sicheres Ergebnis liefert, soll sie nach einigen Wochen wiederholt werden.

Außerdem hat der Schularzt sich auf Verlangen der Ortsschulbehörde gutachtlich darüber zu äußern, ob ein auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig gewordenes Kind

a. wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens zum Besuch des Unterrichts nicht anzuhalten oder
b. als schwächlich und in der Entwickelung zurückgeblieben hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht um 1 oder 2 Jahre zurückzustellen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 11.

Während der Dauer des Schulbesuchs sind die Schüler mindestens einer weiteren allgemeinen Untersuchung zu unterziehen, und zwar entweder im 3. oder 4. oder aber im letzten Jahr des Schulbesuchs. Es bleibt der Dienstweisung überlassen, nähere Bestimmung darüber zu treffen, ob nur die eine Untersuchung und zu welcher Zeit, oder ob beide Untersuchungen stattzufinden haben.

§ 12.

Bei Kindern, die einer besonderen ärztlichen Aufsicht bedürfen, hat eine Untersuchung nach dem pflichthaften Ermessen des Schularztes in kürzeren Zwischenräumen stattzufinden.

Ferner sind besondere Untersuchungen einzelner Schüler, namentlich auch auf Antrag der Schulleitung oder des Klassenlehrers, vorzunehmen,

1. wenn sich bei den regelmäßigen Klassenbesuchen (§ 16) für den Schularzt ein Anlaß dazu bietet,
2. wenn es sich um die Überweisung eines Schülers in eine Hilfsklasse handelt, wenn eine Verletzung eines Schülers in der Schule vorgekommen ist, wenn bei einem Schüler ein Gebrechen hervorgetreten ist oder der Verdacht für eine Erkrankung besteht, aufgrund deren er wegen Gefährdung der Mitschüler vom Schulbesuch fernzuhalten wäre. Insbesondere beim Auftreten ansteckender Krankheiten wird es Aufgabe des Schularztes sein, durch Vornahme von Untersuchungen, wo sie geboten erscheinen, ein Umsichgreifen der Krankheit zu verhüten.

§ 13.

Die ärztliche Untersuchung ist in der Regel in einem Raum des Schulhauses, der geräumig und hell sein soll, vorzunehmen. Sie soll — besonders bei den Mädchen — auf das Zartgefühl der Kinder Rücksicht nehmen und nicht weiter ausgedehnt werden, als nach ihrem Zweck notwendig ist. Das Nähere über Art und Umfang der Untersuchung wird durch die Anweisung — Anlage I — bestimmt. Einzeluntersuchungen (§ 12) kann der Schularzt auch in seiner Privatwohnung vornehmen.

In jedem Fall sollen die Eltern oder deren Stellvertreter von der beabsichtigten Vornahme der ärztlichen Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt werden.

Bei der Vornahme von Untersuchungen im Schulhaus hat stets ein Lehrer, womöglich der Klassenlehrer, bei Schülerinnen eine Lehrerin, oder wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, eine von der Ortsschulbehörde hiefür besonders bestimmte Frau anwesend zu sein.

§ 14.

Ob und in welchem Umfange der Schularzt allgemeine Sprechstunden für die Schüler und ihre Eltern oder deren Stellvertreter in der Schule abzuhalten hat, wird durch die Dienstweisung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Auf Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter haben die Untersuchungen durch den Schularzt zu unterbleiben, wenn die durch sie bezweckten Feststellungen durch Vorlage des Zeugnisses eines approbierten Arztes in dem von der Schule verlangten Umfang geliefert werden.

§ 16.

Der Schularzt hat sich in jedem Schulhalbjahr einmal über den Gesundheitszustand der Schüler zu verlässigen und zu diesem Zweck sämtliche Klassen während des Unterrichts unter Zuzug des Klassenlehrers zu besuchen. Die Zeit für diesen Besuch, der von einem nebenamtlich bestellten Schularzt mit der in § 8 vorgesehenen Besichtigung der Schulgebäude verbunden werden kann, ist mit dem Schulleiter oder ersten Lehrer, oder wo für eine Schulabteilung ein besonderer Leiter bestellt ist, mit diesem zu vereinbaren. Dem Schulleiter und dem ersten Lehrer steht es frei, der Besichtigung anzuwohnen.

Der Schularzt hat bei diesem Besuch sein Augenmerk zunächst auf das Aussehen und die äußere Haltung der Schüler zu richten und im übrigen durch Nachfrage bei dem Lehrer und nötigenfalls durch Erkundigung bei den einzelnen Schülern darauf bedacht zu sein, einen Einblick in den Gesundheitszustand der Klasse im ganzen wie der einzelnen Schüler zu erhalten.

Ergibt sich in Bezug auf die Person des Lehrers der Verdacht, daß er an einer Krankheit leidet, die eine Gefährdung der Gesundheit der Kinder zur Folge haben könnte, so hat der Schularzt hiervon der Schulleitung, wo eine solche nicht besteht, dem Kreisschulamt Mitteilung zu machen.

§ 17.

Der Schularzt hat durch entsprechende Antragstellung bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Fernhaltung von Schülern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder in deren Behausung solche Krankheiten vorgekommen sind, genau eingehalten werden. Zu diesem Zweck sind ihm alle bei der Schulleitung oder der Ortsschulbehörde einkommenden Anzeigen über ansteckende Krankheiten von Schülern und Lehrern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Bestehen Zweifel darüber, ob Schüler oder Lehrer, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren, oder in deren Hausstand eine ansteckende Krankheit vorgekommen ist, zum Unterricht wieder zuzulassen sind, so ist eine gutachtliche Äußerung des Schularztes zu erheben.

§ 18.

Für Schüler, bei denen die schulärztliche Untersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen Überwachung ergibt, sowie für die einer Hilfsklasse überwiesenen Schüler sind Personalbogen — Anlage II — anzulegen und während der ganzen Dauer des Schulbesuchs fortzuführen. In diese sind die für die Behandlung der Schüler in der Schule maßgebenden Gesichtspunkte und Anordnungen, die mit dem Klassenlehrer besonders zu besprechen sind, sowie die etwa den Eltern oder deren Stellvertretern über die Behandlung zu Hause zu erteilenden Ratschläge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und etwaige besondere Wahrnehmungen des Lehrers über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler einzutragen. Den Eltern oder deren Stellvertretern ist auf Ersuchen von dem Ergebnis einer jeden Untersuchung Mitteilung zu machen. Wenn die nach § 11 vorgenommene Untersuchung Feststellungen ergibt, die für die künftige Berufswahl von Bedeutung sein können, so sind die Eltern hiervon gleichfalls zu verständigen.

Für diejenigen Schüler, die aufgrund der schulärztlichen Untersuchung nicht in die Schule aufgenommen worden sind, ist das Ergebnis der Untersuchung gleichfalls auf einem besonderen Bogen, der zu den Schulakten zu nehmen ist, festzustellen. Ob der Bogen weiterzuführen ist, hängt von dem Ergebnis der Untersuchung beim Eintritt in die Schule ab.

§ 19.

Die Eintragungen in die Personalbogen erfolgen, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin der Untersuchung anwohnt, durch diese nach den Angaben des Schularztes, andernfalls durch den Schularzt selbst. Die Bogen, deren Inhalt von sämtlichen Beteiligten geheim zu halten ist, sind von dem Klassenlehrer aufzubewahren und mit dem Aufsteigen der Schüler sowie beim Übergang derselben an eine andere Schule des Großherzogtums, an der ein besonderer Schularzt bestellt ist, weiterzugeben.

Die Personalbogen sind nach dem Ausscheiden eines Schülers aus der Schule durch die Schulleitung oder die Ortsschulbehörde aufzubewahren. Ihre Vertilgung darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen.

4. Beratung der örtlichen Schulaufsichtsbehörde in gesundheitlichen Fragen.

§ 20.

Der Schularzt ist verpflichtet, auf Verlangen der örtlichen Schulaufsichtsbehörde über alle auf den Betrieb des Unterrichts bezüglichen Fragen, die von Einfluß auf die gesundheitliche Entwickelung der Schüler sind, insbesondere über Schulanfang, Zahl und Verteilung der täglichen Unterrichtsstunden, Umfang der Hausaufgaben, sowie über die Einführung etwaiger Wohlfahrtseinrichtungen sich gutachtlich zu äußern.

5. Jahresbericht.

§ 21.

Der Schularzt hat über seine Tätigkeit ein genaues Tagebuch zu führen und auf Schluß des Schuljahres einen eingehenden Bericht an die örtliche Aufsichtsbehörde zu erstatten; diese wird den Jahresbericht in Ur- oder Abschrift dem Kreisschulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium vorlegen und gleichzeitig dem zuständigen Bezirksarzt eine Abschrift zusenden.

Der Bericht hat insbesondere aufzuführen:

1. den Zustand des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung und etwaige hierauf bezügliche Anträge;

2. die Wahrnehmungen darüber, ob die Vorschriften über Beleuchtung, Heizung, Reinigung durch die Lehrer und durch die hiefür besonders verantwortlichen Personen beachtet werden;

3. die Zahl der besonderer schulärztlicher Überwachung unterstellten Schulkinder;

4. die Zahl der im Laufe des Schuljahres an den einzelnen Arten von ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder.

III. Bezirksärzte.

§ 22.

Die den Bezirksärzten nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf die Volksschule und die Schüler zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse erleiden durch die Bestellung besonderer Schulärzte keine Beschränkung. Der Aufsicht der Bezirksärzte bleiben auch die Volksschulen mit besonderen Schulärzten unterstellt. Sie sind daher befugt, die Schulen jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei dem Schulleiter zu besuchen und ihre Einrichtungen wie die Schüler zu besichtigen. Wo ein Schularzt bestellt ist, ist dieser zur Besichtigung beizuziehen. Die Schulärzte sind verpflichtet, den Bezirksärzten auf Verlangen über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule jederzeit Auskunft zu geben.

§ 23.

Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht bestellt ist und die schulärztlichen Befugnisse durch den Bezirksarzt ausgeübt werden, beschränkt sich der Wirkungskreis des letzteren, abgesehen von den ihm nach § 22 obliegenden Verpflichtungen, auf die in den §§ 8 und 16 bezeichneten Schulbesuche.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgratz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage I.

Anweisung
für die ärztliche Untersuchung der Schulkinder.

I. Untersuchung und Befundaufnahme.

1. Allgemeine Körperbeschaffenheit und Ernährung: hier sind die Urteile einzutragen:
   a. gut bei kräftiger Entwickelung, guter Ernährung und gesunder Hautfarbe;
   b. mittel bei mäßigem Entwickelungs- und Ernährungszustand;
   c. schlecht nur bei Krankheitsanlage, chronischer Erkrankung, elender Ernährung, hochgradiger Blutarmut.
2. Brustumfang ist anzugeben bei tiefer Ein- und Ausatmung.
3. Herz: Untersuchung der Herztöne, Ausdehnung der Herzdämpfung.
4. Lungen sind mit Perkussion und Auskultation nur dann zu prüfen, wenn eine schlechte Beschaffenheit des Brustkorbes oder Angabe der Eltern oder Beobachtung des Lehrers den Verdacht auf das Bestehen einer Lungenkrankheit erwecken.
5. Bauchorgane: hier soll nur dann ein Eintrag erfolgen, wenn ein auffälliger durch Besichtigung oder Betastung festzustellender Befund vorliegt.
6. Wirbelsäule: Angabe über eine etwaige Verkrümmung und den Grad derselben; Gliedmaßen: Angaben von Gebrechen (äußerlich durch Gebrechen entstellte Kinder sind stets in Abwesenheit der Mitschüler zu untersuchen).
7. Augen: Die Prüfung des Sehvermögens geschieht mittels Sehtafeln auf 6 m Entfernung; die Sehschärfe wird mit einem Bruche bezeichnet, wobei eine Sehschärfe von 6/6 als „normal", bis zu 6/12 als „mittel" und unter 6/12 als „ungenügend" zu bezeichnen ist. Jedes Auge wird für sich untersucht; besondere Befunde, wie Schielen, Hornhautflecken, Bindehautentzündungen, sind anzugeben.
8. Ohren und Gehör: Die Prüfung des Gehörs erfolgt auf eine Entfernung von 8 m mittels Flüsterstimme; wird diese bis 8 m gehört, so wird das Gehör mit „gut" bezeichnet; als „schwach", wenn sie nur auf 4 m, und als „schlecht", wenn sie nur in nächster Nähe verstanden wird. Besondere Befunde, wie Ohrenfluß und dergleichen, sind anzugeben.
9. Mund und Zähne: Die Mundhöhle wird mit einem vor jeder Untersuchung zu reinigenden Spatel untersucht; etwaige besondere Befunde, wie Mandelschwellung und dergleichen, werden verzeichnet. Die Zähne werden, wenn keine Karies vorhanden, mit

„gut", bei Karies bis zu 2 Zähnen mit „schadhaft", bei mehr kariösen Zähnen als „schlecht" bezeichnet.

10. Hals und Sprache: beim Hals ist festzustellen, ob Kropfbildung und Drüsenschwellung vorhanden. Die Sprache wird mittels Nachsprechens geeigneter Worte geprüft; etwaige Störungen wie Stottern, Näseln, Gaumensprache, werden vermerkt.
11. Nervensystem: hier sind körperliche Störungen, wie Krämpfe, Lähmungen und dergleichen, zu erwähnen.
12. Die geistige Beschaffenheit wird nach den Beobachtungen des Lehrers über die Leistungsfähigkeit des Kindes mit „normale", „schwache" und „schlechte" Begabung bezeichnet. Schwachsinnige Kinder, die des Unterrichts und der Erziehung in einer Anstalt bedürfen, sind besonders hervorzuheben.
13. Hauterkrankungen: hier ist besonders auf das Vorkommen von Pediculosis zu achten.

Anlage II.

Volksschule: . . . . . .

Personalbogen

für (Familien- und alle Vornamen) . . . . . .

geboren in . . . . . Amt . . . . . am . . . . . .

Staatsangehörigkeit: . . . . . .

Name und Stand { des Vaters: . . . . . .
des Stellvertreters: . . . . . .

Wohnung: . . . . . .

I.

Jahr des Schulbesuchs	Eintritt wann und woher	Zahl der durch Krankheit verursachten Schulversäumnisse	Austritt wann und wohin
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

II.

Wann wurde das Kind	geimpft? . . . . . wieder geimpft? . . . . .
Etwaige Angaben über krankhafte Familienanlagen	
In welchem Alter lernte das Kind	gehen? . . . . . sprechen? . . . . .
Welche Krankheiten hat das Kind überstanden?	1. Englische Krankheit, 2. Masern, 3. Scharlach, 4. Diphtherie, 5. Keuchhusten, 6. Krämpfe, 7. Schwindel, 8. Veitstanz, 9. Ohrenkrankheiten, 10. Augenkrankheiten, 11. Lungenentzündung oder öftere Lungenkatarrhe, 12. Kehlkopf- und Luftröhrenentzündung, 13. Typhus, 14. Blutvergiftung.
Ist das Kind ständiger Überwachung bedürftig? In welchen Zwischenräumen?	

III.

Messungen und Wägungen:

Jahr der Schulpflicht:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
Datum:									
Körpergröße:									
Körpergewicht:									

IV.

Ärztliche Untersuchung.

	I. Hauptuntersuchung	Nachuntersuchungen	II. Hauptuntersuchung
Datum			
Allg. Körperbeschaffenheit und Ernährung			
Brustumfang			
Herz			
Lunge			
Bauchorgane			
Knochengerüst- und Wirbelsäule, Gliedmaßen			
Augen und Sehschärfe			
Ohren und Gehör			
Mund, Zähne			
Hals, Sprache			
Nervensystem			
Geistige Beschaffenheit			
Hauterkrankungen (Parasiten)			
Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter			
Bemerkungen für die Behandlung des Kindes in der Schule.			
Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern.			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V.
Noten.

Jahr des Schulbesuchs		Religion	Deutsche Sprache: Lesen	Deutsche Sprache: Aufsatz	Deutsche Sprache: Rechtschreiben	Deutsche Sprache: Schönschreiben	Rechnen u. Geometrie	Erdkunde (Heimatk.)	Geschichte	Naturgeschichte	Naturlehre	Gesang	Zeichnen	Turnen	Handarbeiten	Französisch	Englisch	Handfertigkeit	Gesamtnote	Schuljahr oder Klasse. Name des Lehrers. Bemerkungen über Betragen und Fleiß.	
I.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
II.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
III.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
IV.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
V.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
VI.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
VII.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
VIII.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				
IX.	1. Halbjahr																			Schuljahr (Klasse)	Lehrer
	2. Halbjahr																				

Entlassungs-Bemerkungen.

Gewählter Beruf:

Hat die Beobachtung in der Schule Anhaltspunkte ergeben,	welche für die Berufswahl von Bedeutung sind?	welche in Frage stellen die Militärpflicht?	die Straffähigkeit?

(Ort) ....., den ..... (Unterschrift)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XLI. 539

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. November 1913.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Wanderschafherden betreffend; die Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. November 1913.)

Die Wanderschafherden betreffend.

Im Anschluß an unsere Verordnung vom 1. Oktober 1913, die Wanderschafherden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Seite 507) und auf Grund der in der Einleitung zu dieser Verordnung genannten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verordnen wir, was folgt:

§ 1.

Die Einleitung zu der Verordnung vom 1. Oktober 1913, die Wanderschafherden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Seite 507), wird dahin abgeändert, daß es in Zeile 6 von oben statt „. . . . § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 der Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend . . . .“ heißen muß „. . . . § 16 Absatz 2 bis 7, § 17 der Verordnung vom 29. April 1912 u. s. w.“

§ 2.

Die Überschrift zu § 16 der Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Seite 139), wird dahin abgeändert, daß es statt der Worte „Zu §§ 12 und 13 der Ausführungsvorschriften“ heißen muß „Zu § 12 der Ausführungsvorschriften“.

Karlsruhe, den 3. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jäger.

Verordnung.

(Vom 3. November 1913.)

Die Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz betreffend.

Die §§ 49a und 49b der Verordnung vom 6. November 1886, den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 487), in der durch die Verordnung vom 18. März 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 61) bewirkten Fassung erhalten nachstehende geänderte Fassung:

§ 49a.

Den Besitzern entsprechend eingerichteter Kühlhallen ist gestattet, auch während der in § 49 dieser Verordnung bezeichneten Zeit Wild, das vor der Schonzeit erlegt oder vor dem 15. Tage der Schonzeit aus dem Gebiete anderer Staaten eingeführt worden ist, jedoch — vorbehaltlich der in Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen — nur in ganzen Stücken, aus der Kühlhalle zu versenden, darin auszustellen, feilzubieten oder zu verkaufen. Ferner ist der Ankauf des aus solchen Kühlhallen bezogenen Wildes zum Zwecke der Wiederveräußerung und der Wiederverkauf desselben gestattet. Der Wiederverkauf darf jedoch, abgesehen von der Verabreichung in Wirtschaften und den in Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen, gleichfalls nur in ganzen Stücken erfolgen.

Zum Zwecke des Ausweises über die Herkunft solchen Wildes ist der jeweils am 15. Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit in der Kühlhalle vorhandene Bestand dieser Wildart von der Ortspolizeibehörde festzustellen und jedes Stück Wild kenntlich zu machen. Die Hasen sind durch Anbringen einer Plombe an der Sehne eines Hinterlaufs zu kennzeichnen; derartig gekennzeichnete Hasen dürfen ohne Fell, im übrigen aber nur unzerlegt vertrieben werden. Reh-, Dam- und Rotwild ist in gleicher Weise zu kennzeichnen; auch können 5 Plomben, je eine an der Sehne des Vorder- und Hinterlaufs und eine an einer Rippe des Rückens, angebracht werden; die plombierten Wildteile dürfen einzeln vertrieben und versendet werden. Das zu schonende Wildgeflügel ist durch Anbringen einer Plombe an einem Flügel oder in der Weise zu kennzeichnen, daß ein Draht durch die Nasenlöcher gezogen und plombiert wird.

Die Plomben tragen auf der einen Seite das Siegel der Gemeinde, in deren Gemarkung die Kühlhalle liegt, in den Städten mit Staatspolizei das Siegel des Bezirksamts, auf der anderen Seite den Namen des Besitzers der Kühlhalle, in der das Wild lagert.

Von der Inbetriebnahme einer solchen Kühlhalle ist seitens des Besitzers derselben dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt kann während der Schonzeit jederzeit von dem in der Kühlhalle vorhandenen Bestand an Wild und den Geschäftsbüchern über den Wildverkauf Einsicht nehmen lassen; auch können die Lagerbestände der Kühlhalle von Zeit zu Zeit durch den Bezirkstierarzt einer Besichtigung unterzogen werden.

Die durch diese Besichtigungen sowie durch die Feststellung und Kenntlichmachung des Wildbestandes erwachsenden Kosten sind von dem Besitzer der Kühlhalle zu tragen; dieser hat auch Draht und die zur Plombierung erforderlichen Metallstücke bereitzustellen und die Kosten der von der Ortspolizeibehörde zu verwahrenden Plombierzange zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 49 b.

Das Verbot des § 18 d Absatz 1 des Jagdgesetzes findet keine Anwendung:

1. auf Haselwild (§ 17 Ziffer 8 des Jagdgesetzes), welches aus dem Gebiete anderer Staaten eingeführt wird;
2. auf Wild, welches, nachdem es einem besonderen Konservier- oder Sterilisierverfahren unterworfen oder in rohem oder gekochtem Zustande luftdicht verpackt worden ist, als Wildkonserve in verschlossenem Behältnisse ganz oder zerteilt in den Handel gebracht wird.

Die Eröffnung eines Betriebs, in welchem die Herstellung solcher Wildkonserven stattfinden soll, ist seitens des Unternehmers dem Bezirksamt anzuzeigen. Das Bezirksamt kann während der Schonzeit jederzeit von dem im Betriebe vorhandenen Wildbestande Einsicht nehmen lassen. Der jeweils am 15. Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit in den Betriebsräumlichkeiten vorhandene, noch unbearbeitete Bestand dieser Wildart ist seitens der Ortspolizeibehörde festzustellen und jedes Stück Wild in der in § 49 a dieser Verordnung bezeichneten Weise kenntlich zu machen. Die durch die Besichtigungen sowie durch die Feststellung und Kenntlichmachung des Wildbestandes erwachsenden Kosten sind von dem Betriebsunternehmer zu tragen; dieser hat auch Draht und die zur Plombierung erforderlichen Metallstücke bereitzustellen und die Kosten der von der Ortspolizeibehörde zu verwahrenden Plombierzange zu tragen.

Karlsruhe, den 3. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Häußner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 20. November 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Oktober 1913.)

Die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1913 bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Wiener.

E. Muser.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie über die Muster der von den Kassen einzureichenden Nachweisungen und über die Einsendungsfristen folgende Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1. Die Kassen haben folgende Bücher zu führen:

A. Mitgliederverzeichnis,

B. Krankenbuch,

C. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten,

D. Einnahme- und Ausgabebuch,

E. Nachweisung des Vermögens,

F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Die Führung von Hilfsregistern ist zulässig, auch kann die Buchführung zu A, B, C in Kartenform geschehen.

A. Mitgliederverzeichnis.

§ 2. In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der in §§ 3 bis 5 dieser Bestimmungen genannten unter Angabe von Geschlecht, Beruf und Geburtstag einzutragen. Als Beruf gilt nicht der erlernte Beruf, sondern die tatsächliche Beschäftigung, welche die Mitgliedschaft begründet.

Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten

1. a. für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft (§§ 306, 307, 308), bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen den Namen des Arbeitgebers, außerdem den Tag, an welchem das Mitglied die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt,
   b. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied den Tag des Beitritts zur Kasse (§ 310),
2. den Tag des Ausscheidens,
3. die Höhe des Wochenbeitrags, die für die Berechnung des Beitrags und der Leistungen maßgebende Lohnstufe (Mitgliederklasse) sowie die sonstigen Angaben, die satzungsgemäß zur Berechnung des Beitrags erforderlich sind (§ 318), insbesondere bei Krankenkassen, bei denen die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abgestuft ist (§ 384), die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen,
4. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied bei der Aufnahme die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens (§§ 176, 178, § 314 Absatz 2).

§ 3. Besondere Mitgliederverzeichnisse sind zu führen

a. für Versicherte, deren Grundlohn abweichend vom regelmäßigen Grundlohn der Kasse bestimmt ist (§§ 181, 245, § 423 Absatz 3), sowie
b. für Versicherungsberechtigte, die nur Anspruch auf herabgesetzte Leistungen haben (§ 215).

§ 4. Orts- und Landkrankenkassen haben außerdem noch besondere nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen

a. für die unständig Beschäftigten (§ 442),
b. für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten (§ 468).

Das Mitgliederverzeichnis für die zu b bezeichneten Versicherten muß neben den allgemeinen Angaben auch solche enthalten, welche über den Namen und Betriebssitz (§ 473) des Auftraggebers sowie über den Betrag des Entgelts (§§ 470, 474) Auskunft geben.

§ 5. Versicherte, die im Wandergewerbbetriebe beschäftigt sind, sind ihrer Zahl nach (§ 459) in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das auch Angaben über den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Grundlohns und des Wochenbeitrags (§§ 461, 462) enthalten muß.

§ 6. In einer besonderen Spalte (Bemerkungen) sind die erforderlichen Erläuterungen zu geben

a. bei Versicherten, die abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Kasse über die Höhe der Beiträge und Kassenleistungen unter Zahlung entsprechend abgeänderter

Die Paragraphenzahlen beziehen sich auf die Reichsversicherungsordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beiträge auf Mehr- oder Minderleistungen Anspruch haben (§ 384 Absatz 2, 3, §§ 420, 421, § 423 Absatz 1, 2, § 425, § 447 Absatz 3, §§ 462, 468, 478), desgleichen

b. bei Versicherten, die gemäß § 296, § 450 Absatz 1 besondere Zuschläge zu den allgemeinen Beiträgen der Kasse zu zahlen haben.

§ 7. Statt eines Mitgliederverzeichnisses können auch eine Hebeliste (Konten für Arbeitgeber), eine Liste über den Zu- und Abgang oder getrennte Bücher über den Zu- und Abgang geführt werden, wenn die Listen oder Bücher die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

B. Krankenbuch.

§ 8. In das Krankenbuch ist jeder angemeldete, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfall (Krankheitsfall) und jeder zu entschädigende Sterbefall einzutragen.

Aus dem Krankenbuche muß der Beruf des Kranken, die Art und der Beginn der Krankheit, die Dauer der gewährten Krankenhilfe und bei Sterbefällen der Todestag zu ersehen sein.

§ 9. Das Krankenbuch muß Angaben über die Lohnstufe (Mitgliederklasse) enthalten, nach der für jeden Krankheits- und Sterbefall die Leistungen bemessen sind; es soll ferner Auskunft über den Betrag geben, der für jeden Krankheits- und Sterbefall gezahlt worden ist.

§ 10. Kürzungen an den Barleistungen auf Grund des § 185 Absatz 2 und der § 189, § 196 Absatz 1, 2 sind besonders nachzuweisen, ebenso Erstattungen von Leistungen der Kasse (§§ 197, 222, 420, 576, § 944 Absatz 2, § 1083, § 1089 Absatz 2, § 1091 Absatz 2, §§ 1501 ff., § 1519).

§ 11. Für Versicherte, deren Grundlohn abweichend vom regelmäßigen Grundlohn der Kasse bestimmt ist (§§ 181, 245, § 423 Absatz 3), sowie für die unständig Beschäftigten (§ 450 Absatz 3), für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten und für die versicherungsberechtigten Mitglieder mit Anspruch auf Minderleistungen sind die Krankheitsfälle und die durch sie bedingten Zahlungen gesondert zu buchen.

§ 12. Im übrigen ist das Krankenbuch nach Maßgabe des Einnahme- und Ausgabebuchs und der „Nachweisung der entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und der entschädigten Sterbefälle" (Muster 4) einzurichten. Die Eintragungen müssen mit den bezüglichen Eintragungen im Krankenbuch übereinstimmen. Statt eines Krankenbuchs oder neben ihm können auch getrennte Krankenbücher (getrennt für Mitglieder und für Angehörige), ein besonderes Ausgabebuch für das Krankengeld und Belegbücher als Beibücher zum Hauptausgabebuche geführt werden, wenn die Bücher die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

C. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte u. s. w.

§ 13. Die Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten, muß die in der „Nachweisung der Art und Höhe des Entgelts für ärztliche Leistungen" (Muster 5) geforderten Angaben ersehen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Einnahme- und Ausgabebuch.

§ 14. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit Spalten zu versehen, welche den Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses (§ 367) entsprechen. Führung von besonderen Büchern für Einnahme und Ausgabe ist zulässig.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend unter Angabe des Tages der Zahlung und unter Bezeichnung des Einzahlers oder Empfängers in der Weise einzutragen, daß ihr Betrag je nach Art der Einnahme und Ausgabe in der zutreffenden Spalte ausgeworfen wird.

§ 15. Einnahmen und Ausgaben, welche aus dem Vorjahr herrühren, sind nicht als Reste zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

§ 16. Aufwendungen sind in ihrer vollen Höhe in der zutreffenden Spalte in Ausgabe zu stellen, etwaige Kürzungen und Erstattungen in der entsprechenden Spalte in Einnahme (zu vergleichen auch Bestimmungen über das Krankenbuch).

§ 17. Absetzungen sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig.

§ 18. Irrungen in den Eintragungen sind so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Radieren ist nicht zulässig.

§ 19. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und wird Ende Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr abgeschlossen. Hierbei sind Einnahmen und Ausgaben im Januar des folgenden Jahres, soweit sie sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen.

E. Vermögensnachweisung.

§ 20. Die Vermögensnachweisung ist für jedes Geschäftsjahr neu aufzustellen.

§ 21. Sie muß den Bestand und seine Zusammensetzung am Schlusse des Vorjahrs, die im Geschäftsjahr durch Zu- und Abgang eingetretenen Veränderungen und den Zeitpunkt dieser Veränderungen erkennen lassen.

§ 22. Bei Wertpapieren ist über Nennwert, Anschaffungskosten (Erwerbspreis einschließlich Nebenkosten), Zinsfuß, Fälligkeit der Zinsen, Kurswert, Verkaufspreis (abzüglich Nebenkosten) Auskunft zu geben. Stückzinsen gehören weder zu den Nebenkosten noch zu dem Erwerbs- beziehungsweise Verkaufspreis.

§ 23. Bei Bank- und Sparkasseneinlagen ist der Zinsfuß, bei Sparkasseneinlagen auch der Tag der Fälligkeit der Zinsen, bei Grundvermögen der Tag der Fälligkeit und die Höhe etwaiger Miete oder Pacht anzugeben.

§ 24. Bei hypothekarischen Ausleihungen muß die Vermögensnachweisung auch die zur Beurteilung der Mündelsicherheit erforderlichen Angaben enthalten. Nach den §§ 294, 295 etwa vorhandene Sondervermögen sowie die nach § 477 Absatz 2 in Verwahrung der Kasse befindlichen Zuschüsse sind besonders nachzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs ist unter Benutzung der Vermögensnachweisung (Muster 2) durch Gegenüberstellung des Bestandes am Beginn und am Schlusse des Geschäftsjahrs die Zu- oder Abnahme des Vermögens festzustellen.

§ 26. Die Höhe der Rücklage ist nachzuweisen.

F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

§ 27. Das Verzeichnis muß enthalten: Gegenstand, Anschaffungstag, Anschaffungswert, Abschreibung, Abgang und Grund des Abganges sowie Wert am Jahresschlusse.

II.

§ 28. Kassen, die einem Verband oder einer Vereinigung (§§ 406 ff.) angehören, haben für die Darstellung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Verband oder der Vereinigung ein besonderes Kassenbuch zu führen und den allgemeinen Bestimmungen entsprechend einzurichten.

Die Eintragungen sind mit ihrem Endbetrag am Jahresschluß auf die zutreffenden Kapitel und Titel des Einnahme- und Ausgabebuchs zu übertragen.

III.

§ 29. Sämtliche Kassenbücher sind mit den zugehörigen Belegen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf welches sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuche bezieht.

§ 30. Rechnungsabschluß und Nachweisungen (§ 367) sind dem Versicherungsamt in zwei Stücken bis zum 1. März einzureichen; ein Stück davon ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres zu übersenden; die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die statistische Landesstelle die Übersendung zu vermitteln hat sowie daß ein drittes Stück für das Oberversicherungsamt einzureichen ist. Das Versicherungsamt hat seiner Sendung eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung sowie über die Vollzähligkeit der Rechnungsabschlüsse und Nachweisungen für seinen Bezirk beizufügen.

§ 31. Bei Zweifeln über die Art der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen erteilt das Kaiserliche Statistische Amt im Einvernehmen mit der an der Statistik beteiligten statistischen Landesstelle Auskunft. Das Kaiserliche Statistische Amt wird eine Zusammenstellung der sich hiernach ergebenden Regeln herausgeben.

Berlin, den 9. Oktober 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staat: .....

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

für das Geschäftsjahr 19 .....

Der Krankenkasse

Name und Art*) .....

.....

.....

Sitz .....

Versicherungsamt .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .....

Zahl der Sektionen, falls solche vorhanden sind .....

Rechnungsabschluß und Nachweisungen sind übereinstimmend mit den Kassenbüchern aufgestellt.

Der Vorstand.

(Datum) .....

(Unterschrift) .....

Rechnungsabschluß und Nachweisungen sind geprüft.

Das Versicherungsamt.

(Datum) .....

(Unterschrift) .....

*) Anzugeben, ob Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse, falls dies aus dem Namen nicht zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemeine Angaben.

I. Grundlohn und Beiträge.

1. Ist der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Tagesentgelte bestimmt? (Ja oder nein) .....
   Wenn ja: Sind Lohnstufen nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten festgesetzt? (Ja oder nein) .....
2. Ist der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten bestimmt? (Ja oder nein) .....
3. Ist als Grundlohn der Ortslohn (gleichviel ob allgemein oder nur für einen Teil der Versicherten) angenommen? (Ja oder nein) .....
4. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn betragen die satzungsmäßigen Gesamtbeiträge*) (Anteile des Arbeitgebers und Versicherten zusammen)? ..... v. H.
   Hat die Kasse verschiedene Beitragssätze, so ist anzugeben:
   Wie hoch ist der höchste Beitragssatz? ..... v. H. Wie hoch ist der niedrigste Beitragssatz? ..... v. H.
   Ist hierin eine Änderung im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgt? (Ja oder nein) .....
   Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt ist die Änderung in Kraft getreten? .....
   Wie hoch war vorher das Verhältnis? .....
5. Werden Zusatzbeiträge für Familienhilfe erhoben? (Ja oder nein) .....

II. Krankenhilfe.

6. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn beträgt das satzungsmäßige Krankengeld? ..... v. H.
7. Vom wievielten Tage an wird Krankengeld allgemein gewährt?
   Vom .....ten Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an.
   Wird unter bestimmten Voraussetzungen das Krankengeld schon früher gewährt? (Ja oder nein) .....
   Wenn ja: Vom wievielten Tage an? Vom .....ten Tage an.
8. Wird Krankengeld allgemein auch für Sonn- und Festtage gezahlt, gleichviel, ob sie Arbeitstage sind oder nicht? (Ja oder nein) .....
9. Wie lange dauert die satzungsmäßige Krankenhilfe im ganzen? .....
   davon a. mit vollem Krankengelde? .....
   b. mit geringerem Krankengelde? .....
   c. nur mit Krankenpflege (Arzt, Arznei und Heilmittel)? .....
10. Ist nach Ablauf der Krankenhilfe Fürsorge für Genesende vorgesehen? (Ja oder nein) .....
11. Wieviel Hundertstel vom Krankengelde beträgt das Hausgeld für Angehörige des Versicherten? ..... v. H.

III. Wochenhilfe.

12. Wird versicherungspflichtigen Ehefrauen bei der Niederkunft Geburtshilfe durch Arzt oder Hebamme gewährt? (Ja oder nein) .....
    Wird die Geburtshilfe allen weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern gewährt? (Ja oder nein) .....
13. Wird Schwangeren im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Schwangerengeld gewährt? (Ja oder nein) .....
    Wenn ja: Auf welche Zeit? .....
14. Wird Wöchnerinnen, die selbst stillen, ein Stillgeld gewährt? (Ja oder nein) .....
    Wenn ja: Auf welche Zeit?

IV. Sterbegeld.

15. Auf das Wievielfache des Grundlohns ist das Sterbegeld festgesetzt? .....

V. Familienhilfe.

16. Wird versicherungsfreien Familienmitgliedern der Versicherten Krankenpflege gewährt? (Ja oder nein) .....
17. Wird versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten Wochenhilfe gewährt? (Ja oder nein) .....
18. Wird Sterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Versicherten gewährt? (Ja oder nein) .....
19. Wird Sterbegeld beim Tode eines Kindes eines Versicherten gewährt? (Ja oder nein) .....

*) Zusatzbeiträge für Familienhilfe (§ 205, § 384 Absatz 2) sowie in Rücksicht auf die Erkrankungsgefahr erhöhte Beitragsteile eines Arbeitgebers (§ 384 Absatz 1) sind nicht zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster 1.

Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 19 ....

Kap.	Tit.		Reineinnahme[1]) im einzelnen (Titel) ℳ	₰	Reineinnahme[1]) insgesamt (Kapitel) ℳ	₰	Reinausgabe[1]) im einzelnen (Titel) ℳ	₰	Reinausgabe[1]) insgesamt (Kapitel) ℳ	₰	Wiederholung Kap.	Wiederholung Tit.
1	2	3	4		5		6		7			
1		**Erträge aus Kapitalanlagen**									1	
2		**Beiträge** (§§ 380 ff.)									2	
	1	Beitragsteile der versicherungspflichtigen Mitglieder										1
	2	Beitragsteile der Arbeitgeber u. s. w.										2
	3	Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder										3
3		**Zusatzbeiträge für Familienhilfe** (§ 384 Absatz 2)									3	
4		**Krankenhilfe** (§§ 182 ff.), **Wochenhilfe** (§§ 195 ff.) und **Familienhilfe** (§ 205)									4	
	1a	Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch approbierte Ärzte										1a
	1b	Krankenbehandlung durch approbierte Zahnärzte										1b
	1c	Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch andere Heilpersonen, Hebammen u. s. w.										1c
	2a	Arznei und sonstige Heilmittel aus Apotheken										2a
	2b	Sonstige Arznei und Heilmittel										2b
	3	Krankenhauspflege										3
	4	Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen										4
	5	Hauspflege										5
	6	Krankengeld										6
	7	Wochen-, Schwangeren- und Stillgeld										7
	8	Hausgeld										8
	9	Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung										9
5		**Sterbegeld** (§§ 201 ff., 205)									5	
	1	für versicherte Mitglieder										1
	2	für Familienangehörige										2

6		**Verwaltungskosten**			6	
	1	persönliche [2])				1
	2	sächliche [3])				2
	3	Umlagen und Zuschüsse zur Deckung der Verbandsausgaben (§ 409 Ziffer 5)				3
7		**Vermögensanlagen** [4])			7	
	1	Wertpapiere				1
	2	Darlehen einschließlich Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen u. s. w.				2
	3	Hypotheken				3
	4	Erwerb von Grundeigentum und Geräten [5])				4
8		**Sonstige**			8	
		Zusammen				

[1]) Es sind hier für die einzelnen Kapitel und Titel nur die Reineinnahmen und Reinausgaben nach Abzug der Erstattungen zu verzeichnen.
[2]) Besoldungen, Vergütungen, Gebühren, Reisekosten, Tagegelder, Entschädigungen für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst und dergleichen.
[3]) Mieten, Schreibbedarf, Bücher, Prozeßkosten und dergleichen.
[4]) Gewinne und Verluste bei Veräußerung von Vermögensanlagen sind anmerkungsweise mitzuteilen und zu erläutern.
[5]) Hier sind nur die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum, den Neubau von Gebäuden und die erste Ausstattung der letzteren mit Geräten sowie der Erlös aus der Entäußerung von Grundeigentum u. s. w. aufzuführen. Instandhaltungskosten und Kosten für Beschaffung von Geräten, als Ersatz für unbrauchbare, sind bei Kapitel 8 „Sonstige“ nachzuweisen.

Wenden!

Die Ersatzleistungen betrugen	ℳ	₰	Hiervon entfallen auf Träger der Krankenversicherung ℳ	₰	Unfallversicherung ℳ	₰	Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ℳ	₰
in Einnahme								
„ Ausgabe								
Demnach Mehreinnahme / Mehrausgabe								

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 2.

Vermögensnachweisung

für den Schluß des Geschäftsjahrs 19

	Betrag ℳ	₰
I. Eigenes Vermögen der Kasse (einschließlich der Rücklage).		
A. Aktiva:		
1. Kassenbestand:		
a. bei der Zentrale . . . . . ℳ,		
b. bei den Verwaltungsstellen . . . . . „		
2. Hypotheken		
3. Wertpapiere [1])		
4. Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen u. s. w.		
5. Grundbesitz [2])		
6. Geräte [2])		
7. Sonstige Forderungen:		
a. . . . . ℳ,		
b. . . . . „		
c. . . . . „		
im ganzen . .		
B. Passiva:		
1. Darlehen und Vorschüsse		
2. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Krankenunterstützungen . . .		
3. Sonstige Forderungen:		
a. . . . . ℳ,		
b. . . . . „		
c. . . . . „		
d. . . . . „		
im ganzen . .		
Überschuß der Aktiva / Passiva		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Überschuß der Aktiva / Passiva . .		
Zunahme / Abnahme des Vermögens		

[1]) Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schlusse des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsweise anzugeben.

[2]) Abschreibungen sind anmerkungsweise anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. **Besonderes, im Gewahrsam der Kasse befindliches Vermögen:**

	Bar		Wertpapiere*)	
	ℳ	₰	ℳ	₰
a. Sondervermögen auf Grund der §§ 294, 295:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen . .				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs				
b. Gemäß § 477 in Verwahrung der Kasse befindliche Zuschüsse:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen . .				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs				

III. **Bewegung und Nachprüfung der Rücklage** (§ 364):

Am Schlusse des Vorjahrs		
Zugang im Geschäftsjahr		
zusammen . .		
Abgang im Geschäftsjahr		
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs		
Reine Jahresausgabe (Kapitel 4 bis 6 und 8) der drei letzten (vorhergehenden) Jahre	19	ℳ
	19	„
	19	„
	zusammen . .	ℳ
Durchschnittliche Jahresausgabe		ℳ

*) Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schlusse des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsweise anzugeben.

Muster 3a.

Mitgliedernachweisung für das Jahr 19

Für $\frac{\text{Orts-}}{\text{Land-}}$ Krankenkassen.

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom

	Zahl der Mitglieder überhaupt		Hiervon waren					
			Versicherungs-				in der Landwirtschaft Beschäftigte	
			pflichtige		berechtigte			
	männliche (Spalte 3+5)	weibliche (Spalte 4+6)	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1	2	3	4	5	6	7	8
Am								
1. Januar (Jahresanfang)								
1. Februar								
1. März								
1. April								
1. Mai								
1. Juni								
1. Juli								
1. August								
1. September								
1. Oktober								
1. November								
1. Dezember								
31. Dezember (Jahresschluß)								

*) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in den Spalten 17 und 18

bis)

Darunter										
Dienstboten		unständig		im Wandergewerbe		im Hausgewerbe		Lehrlinge ohne Entgelt *)		
		Beschäftigte								
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	

nicht mitzuzählen.

Muster 3b.

Für Innungs-/Betriebs- Krankenkassen.

Mitgliedernachweisung für das Jahr 19 ....

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom ..... bis .....)

	Zahl der Mitglieder überhaupt		Hiervon waren				Darunter	
			Versicherungspflichtige		berechtigte		Lehrlinge ohne Entgelt *)	
	männliche (Spalte 3+5)	weibliche (Spalte 4+6)	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1	2	3	4	5	6	7	8
Am								
1. Januar (Jahresanfang)								
1. Februar								
1. März								
1. April								
1. Mai								
1. Juni								
1. Juli								
1. August								
1. September								
1. Oktober								
1. November								
1. Dezember								
31. Dezember (Jahresschluß)								

*) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in den Spalten 7 und 8 nicht mitzuzählen.

Muster 4.

Nachweisung*)

der im Jahre 19__ entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und der entschädigten Sterbefälle.

	Versicherungspflichtige Mitglieder	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiw. Versicherte)	Zusammen (Spalte 1 + 2)	
	1	3	2	
A. Krankenhilfe.				
Krankheitsfälle[1])				
der männlichen Mitglieder .				
„ weiblichen „ .				
Krankheitstage[1])				
der männlichen Mitglieder .				
„ weiblichen „ .				
B. Wochenhilfe.				
Entschädigungsfälle[2])				
C. Sterbefälle				
von männlichen Mitgliedern .				
„ weiblichen „ .				
„ Familienangehörigen . .				

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Ort und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

1) Als Krankheitsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld, Krankenhauspflege oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Vor dem Beginne des Geschäftsjahrs eingetretene und noch andauernde Krankheitsfälle sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im vorjährigen Berichte nicht mitgezählt worden sind. In das Geschäftsjahr fallende Krankheitstage sind ohne Ausnahme zu zählen, auch wenn sie aus vorjährigen Krankheitsfällen herrühren. Mehrfache Erkrankungen eines Mitglieds sind als besondere Krankheitsfälle anzusehen.

2) Entschädigungsfälle von Mitgliedern und von Ehefrauen von Mitgliedern. Zahlungen verschiedener Art (Wochengeld, Schwangerengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Entschädigungsfall anzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster 5.

Nachweisung

der Art und Höhe des Entgelts für ärztliche Leistungen.

Art des Entgelts für die ärztlichen Leistungen*)	Zahl der in Betracht kommenden Ärzte	Höhe des Entgelts ℳ	₰	Bemerkungen

*) Hier ist die Art der Berechnung des Entgelts für Ärzte, Spezialärzte und Zahnärzte einzutragen (ob festes Jahresgehalt, ob Pauschbetrag und nach welchem Maßstab, ob Entgelt nach Einzelleistungen unter Anführung der wichtigsten Sätze hierfür u. s. w.).

Muster 6.

Nachweisung

der Zahl der für die Kasse im Jahre 19..... regelmäßig tätigen Ärzte, Spezialärzte u. s. w.

	Ärzte	Spezialärzte	Zahnärzte	Zahntechniker	Apothekenbesitzer und -verwalter	Personen, welche außerdem noch Arzneimittel feilhalten
Bestand am Beginne des Geschäftsjahrs						
Zugang im Geschäftsjahr						
Abgang im Geschäftsjahr						
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs						

Muster 7.

Nachweisung*)

der Mitglieder und der im Jahre 19..... eingegangenen Beiträge.

	Mitglieder			Beiträge der			Zusatzbeiträge für Familienversicherung
	durchschnittliche Zahl im Geschäftsjahr 19.....	davon waren versicherungspflichtige	davon waren versicherungsberechtigte	versicherungspflichtigen Mitglieder, und zwar Beitragsteile der Versicherten	versicherungspflichtigen Mitglieder, und zwar Beitragsteile der Arbeitgeber	versicherungsberechtigten Mitglieder (freiwillig Versicherten)	
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
männlich							
weiblich							

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 8.

Nachweisung*)

der im Jahre 19..... gewährten Leistungen für Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe.

	Krankenhilfe und Wochenhilfe						Sterbegeld (nur für verstorbene Mitglieder)	Familienhilfe
	Ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel	Krankengeld	Wochengeld	Sonstige Leistungen der Krankenhilfe	Sonstige Leistungen der Wochenhilfe	Zusammen		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Männliche Mitglieder:								
a. versicherungspflichtige . . .								
b. versicherungsberechtigte . .								
II. Weibliche Mitglieder:								
a. versicherungspflichtige . . .								
b. versicherungsberechtigte . .								
Summe . .								

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XLIII. 565

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. November 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. November 1913.)

Den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 505) und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1913, Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 55) wird auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1913 und, soweit erforderlich, im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern, verordnet:

§ 1.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständig (Veranlagungsbehörden) sind die Steuerkommissäre. Zu § 1 WbAB.

Oberbehörde ist die Zoll- und Steuerdirektion.

§ 2.

Der Wehrbeitrag ist in der Regel an die Kasse der Bezirkssteuerstelle zu entrichten, die für die Gemeinde zuständig ist, in welcher der Beitragspflichtige zu veranlagen ist. Der Zoll- und Steuerdirektion bleibt es vorbehalten, anzuordnen, daß in bestimmten Fällen der Wehrbeitrag an eine andere als die ebengenannte Bezirkskasse oder an eine Steuereinnehmerei entrichtet wird. Die im einzelnen Falle zuständige Kasse ist dem Beitragspflichtigen im Veranlagungsbescheid bekannt zu geben.

Alle Kosten, die durch die Einzahlung entstehen, trägt der Beitragspflichtige.

§ 3.

Die Gemeinden haben bei der Veranlagung des Wehrbeitrags insbesondere in folgenden Fällen mitzuwirken:

a. die Gemeindebehörden haben die öffentlichen Aufforderungen zur Abgabe der Vermögenserklärungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die nötigen Zustellungen

zu bewirken; dabei ist nach den Vorschriften für Zustellungen in Verwaltungssachen und nach den besondern Anweisungen der Oberbehörde zu verfahren;

b. in den Gemeinden außerhalb des Amtssitzes des Steuerkommissärs hat der Gemeindevorstand die Vermögenserklärungen entgegenzunehmen und, soweit es ihm möglich ist, den Pflichtigen auf ihren Antrag bei der Aufstellung der Erklärungen behilflich zu sein;

c. der Gemeindevorstand hat auf Antrag des Steuerkommissärs diesem die Personen zu bezeichnen, die seit dem letzten Abundzuschreiben in der Gemeinde neu zugezogen sind, und bei denen zu vermuten ist, daß sie ein Einkommen von mindestens 4000 ℳ oder ein Vermögen von mindestens 10000 ℳ haben, ebenso die Personen, die zwar beim Abundzuschreiben schon in der Gemeinde gewohnt haben, aber erst nach diesem durch Vermögensübernahme, Erbschaft oder dergleichen vermutlich in den Besitz eines Vermögens von mindestens 10000 ℳ gekommen sind;

d. der Gemeinde-(Stadt-)rat hat auf Antrag des Steuerkommissärs Gutachten über die Ertragswerte der land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke und über den Miet- oder Pachtwert bebauter Grundstücke abzugeben.

In den Städten, in denen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, fällt die unter Buchstabe c beschriebene Aufgabe, soweit sie sich auf die Bezeichnung der Zugezogenen bezieht, den polizeilichen Meldeämtern zu.

Es bleibt der Oberbehörde vorbehalten, die Mitwirkung der Gemeindebehörden auch in anderen geeigneten Fällen in Anspruch zu nehmen.

Die den Gemeindebehörden hiernach obliegende Mitwirkung bei der Veranlagung geschieht unentgeltlich.

§ 4.

Zu § 3 WbAB.

Wenn ein Beitragspflichtiger im Großherzogtum zu veranlagen ist, so ist der Steuerkommissär zuständig, in dessen Bezirk der Pflichtige zur Vermögens- oder zur Einkommensteuer veranlagt ist oder zu veranlagen wäre.

§ 5.

Zu § 10 WbAB.

Die in die Wehrbeitragslisten aufzunehmenden Personen sind aus den Akten über die Veranlagung zur Einkommens- und Vermögenssteuer und durch Erhebungen nach § 2 dieser Verordnung zu ermitteln. Die Zoll- und Steuerdirektion wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 6.

Zu §§ 13 u. 17 WbAB.

Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärungen (§ 36 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) wird die Zeit vom 2. bis mit 20. Januar 1914 bestimmt.

Über den 1. März 1914 hinaus darf in der Regel die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung nicht verlängert werden. Nur den unter § 15 Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beitragspflichtigen, die den Rechnungsabschluß auf 31. Dezember 1913 der Vermögenserklärung zugrunde legen wollen (vergleiche § 11) kann der Steuerkommissär die Frist ausnahmsweise bis zum 15. April 1914 verlängern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung werden alle in die Wehrbeitragslisten aufgenommenen Personen — gleichviel, ob sie nach § 36 Absatz 1 oder nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet sind — durch ein besonderes Schreiben unter Anschluß eines Abdrucks der öffentlichen Aufforderung und eines Vordrucks für die Erklärung aufgefordert, eine Vermögenserklärung binnen der in § 6 Absatz 1 bezeichneten Frist abzugeben. Zu § 16 WbAB.

Die in § 36 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Personen werden dadurch, daß diese besondere Aufforderung unterbleibt, von der gesetzlichen Erklärungspflicht nicht befreit.

§ 8.

Die Vermögenserklärung kann auch mündlich beim Steuerkommissär abgegeben werden. Dieser trägt die Angaben in einen Vordruck ein und unterzeichnet ihn mit dem Beitragspflichtigen. Zu § 19 WbAB.

Das in Nutznießung (Nießbrauch) stehende Vermögen ist vom Eigentümer anzumelden. Wenn sich daher der Beitragspflichtige in seiner Vermögenserklärung bezüglich seines Liegenschaftsvermögens auf den Inhalt seiner Grund- und Häusersteuerzettel bezieht und in diesen Steuerzetteln Liegenschaften enthalten sind, die ihm nicht eigentümlich gehören, sondern nur in seiner Nutznießung stehen, so muß er dies bei der Abgabe seiner Erklärung ausdrücklich bemerken und diese Liegenschaften und ihre Eigentümer besonders bezeichnen.

§ 9.

Geldstrafen auf Grund von § 38 Absatz 1, § 40 Absatz 2 und § 42 Absatz 4 des Gesetzes auszusprechen, ist der Steuerkommissär zuständig. Für das Verfahren ist die Verordnung vom 25. Oktober 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789, sinngemäß anzuwenden. Zu § 20 WbAB.

§ 10.

Wenn der Steuerkommissär bei Prüfung einer Vermögenserklärung weitere Ermittelungen für nötig hält, die sich auf dem in § 3 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Weg nicht erledigen lassen, so hat er das Recht, über seine Zweifel den Schatzungsrat zu hören und etwa nötige Schätzungen durch ihn vornehmen zu lassen. Zu § 21 WbAB.

§ 11.

Als letztes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr gilt das Jahr, dessen Rechnungsabschluß bei der Abgabe der Vermögenserklärung (vergleiche § 6) endgiltig festgestellt ist. Zu § 23 WbAB.

§ 12.

Für die Berechnung des Wehrbeitrags vom Einkommen ist das für das Jahr 1914 veranlagte Einkommen maßgebend. Zu § 41 WbAB.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13.

Zu § 45 WbAB.

Wird die rechtmäßig festgesetzte Einkommenssteuer außerhalb des Rechtsmittelverfahrens (aus Billigkeitsgründen) ermäßigt oder erlassen, so entscheidet das Finanzministerium darüber, ob auch ein entsprechender Teil des Wehrbeitrags zu erlassen ist, vorausgesetzt daß der Beitragspflichtige einen Nachlaß beantragt.

§ 14.

Zu § 47 WbAB.

Lehnt der Steuerkommissär einen Antrag auf Ermäßigung des zweiten oder letzten Drittels des Wehrbeitrags vom Einkommen ganz oder teilweise ab, so hat er dies dem Beitragspflichtigen zu eröffnen. Diesem steht innerhalb vierzehn Tagen von der Eröffnung an das Recht der Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion zu.

§ 15.

Zu § 48 des Gesetzes.

Gegen den vom Steuerkommissär erlassenen Veranlagungs- oder Feststellungsbescheid steht dem Pflichtigen das Recht der Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion zu. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung des Bescheids schriftlich bei der Direktion oder beim Steuerkommissär einzulegen.

Gegen die Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion ist die weitere Beschwerde an das Finanzministerium und nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Für die Durchführung dieser Rechtsmittel gelten die Vorschriften der §§ 27 und 28 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900; an die Stelle der dort erwähnten Schätzung des Schatzungsrates tritt die entsprechende Festsetzung des Steuerkommissärs.

§ 16.

Zu § 51 des Gesetzes.

Gegen Beitragspflichtige, die bei Ablauf der in § 51 Absatz 1 des Gesetzes festgesetzten Frist nicht bezahlt haben, ist die Betreibung einzuleiten. Eine besondere Mahnung findet nicht statt; im übrigen gelten, soweit das Reichsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für die Betreibung der direkten Landessteuern.

§ 17.

Zu § 63 WbAB.

Die Zoll- und Steuerdirektion wird, sofern das Finanzministerium nicht für den Einzelfall etwas anderes bestimmt, ermächtigt, die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen und von Zahlungen vor der Veranlagung zu erlassen.

§ 18.

Zu § 66 WbAB.

Zur Bewilligung von Stundung und Teilzahlungen unter den in § 66 WbAB. angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen sind die Finanzämter und Hauptsteuerämter zuständig. Zur Stundung ohne Sicherheitsleistung ist die Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 19.

Verlegt ein Beitragspflichtiger innerhalb des Großherzogtums seinen Wohnsitz in einen anderen Steuerkommissärbezirk, so hat er den etwa noch nicht bezahlten Teil des Beitrags an die Erhebungsstelle zu entrichten, welcher der Beitrag ursprünglich zur Einziehung überwiesen worden ist (oben § 2 Absatz 1). Nur seine Veranlagung wird dem für den neuen Wohnort zuständigen Steuerkommissär überwiesen. Das Nähere hierwegen bestimmt die Zoll- und Steuerdirektion. Zu §§ 67, 68 WbAB.

§ 20.

Anträge auf Erstattung zu Unrecht bezahlten Wehrbeitrags sind unter Angabe der Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, bei dem Steuerkommissär zu stellen, der den Beitrag festgesetzt hat. Dieser macht die etwa erforderlichen Erhebungen und legt das Gesuch mit gutachtlicher Äußerung der Zoll- und Steuerdirektion vor. Zu § 72 WbAB.

Hält die Zoll- und Steuerdirektion den Erstattungsanspruch nicht für begründet, so hat sie ihre Entschließung mit Gründen dem Antragsteller durch den Steuerkommissär zustellen zu lassen. Hält sie dagegen das Gesuch für begründet, so weist sie die Bezirksfinanzbehörde an, den zuviel erhobenen Betrag zurückzuerstatten und gibt dem Steuerkommissär zur Verständigung des Antragstellers Nachricht davon.

§ 21.

Zur Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens nach den §§ 56 ff. des Gesetzes sind, soweit nicht nach § 57 Absatz 3 die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist, die Finanzämter und Hauptsteuerämter zuständig. Die zu wenig gezahlten Beiträge setzt in diesen Fällen an Stelle des Steuerkommissärs die Bezirkssteuerstelle fest. Zu den §§ 56 bis 61 des Gesetzes.

§ 22.

Die Zoll- und Steuerdirektion erläßt die weiteren Vollzugsvorschriften.

Karlsruhe, den 20. November 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Großkopf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg